

Bebauungsplan Nr. 117a Auf dem Höchst der Stadt Meckenheim

Beschlussentwurf:

Der Rat stellt vor Behandlung der Stellungnahmen fest, dass eine Einzelabstimmung über die Beschlussentwürfe *beantragt / nicht beantragt* wird. *(bitte nicht Zutreffendes in der Niederschrift streichen)*

I. Behandlung der Stellungnahmen

B) Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)

B 1 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Meckenheim nimmt davon Kenntnis, dass während der Offenlage des Planentwurfs nachfolgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben haben, über die zu entscheiden ist.

- B 1.1 Amprion GmbH, Betrieb / Projektierung, Leitungen Bestandssicherung, Rheinlanddamm 24, 44139
Dortmund
hier: Schreiben vom 29.06.2015

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Meckenheim
Stadtplanung, Liegenschaften
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim



Ihre Zeichen	Mario Mezger
Ihre Nachricht	29.06.2015
Unsere Zeichen	B-LB/4511/HbV/08.048/8n
Name	Herr Hasenburg
Telefon	+49 231 5849-15772
Telefax	+49 231 5849-15867
E-Mail	volker.hasenburg@amprion.net

Betrieb/Projektierung

Seite 1 von 2

Dortmund, 14. Juli 2015

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belan-
ge gemäß § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 BauGB**

1. 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Weißenthurm – Sech-
tem, Bl. 4197 (Maste 125 bis 130)
2. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Brauweiler – Koblenz,
Bl. 4511 (Maste 138 bis 143)

Sehr geehrte Damen und Herren,

westlich und außerhalb des Geltungsbereiches des o. g. Bebauungspla-
nes verlaufen in Schutzstreifen unsere im Betreff genannten Höchst-
spannungsfreileitungen.

Mit Schreiben vom 28.01.2014 und 27.11.2014 haben wir zur Aufstel-
lung des Bebauungsplanes Stellungnahmen abgegeben.

Da gemäß Ihrer eingereichten Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 2500
und den textlichen Festsetzungen auf Seite 50 keine genauen WEA-
Standorte oder WEA-Typen festgesetzt werden, können wir Auswirkun-
gen auf unsere Höchstspannungsfreileitungen nicht bewerten.

Zum Schutz der Höchstspannungsfreileitungen bitten wir Sie, folgenden
Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen:

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinkeorte

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0087 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
UST-IdNr. DE 8137 61 355

„Zur Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände sind die endgültigen Standorte der Windenergieanlagen mit den zuständigen Leitungsbetreibern abzustimmen.“

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Wegen der ebenfalls betroffenen Hochspannungsfreileitung der RWE Deutschland AG beteiligen Sie bitte die Westnetz GmbH.

Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin bzw. Westnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH



Anlage

Verteiler:
Bl. 4157
Bl. 4511
(geh. z. Schreiben
v. 28.01.2014)

Beschlussentwurf zu B 1.1:

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, über die mit Schreiben vom 29.06.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.1 wie folgt zu entscheiden:

Die überbaubaren Flächen weisen einen Abstand von mindestens 70 m zu den vorhandenen Hochspannungsfreileitungen auf. Zudem enthält der Bebauungsplan als nachrichtliche Übernahme, dass Nutzungsbeschränkungen entlang vorhandener Leitungstrassen bestehen und dass bauliche Maßnahmen oder Bepflanzungen in diesem Bereich mit den jeweiligen Leitungsbetreibern abzustimmen sind. Textliche Festsetzungen sind nicht erforderlich.

Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplan-Entwurfs.

B 1.2 Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Domstraße 55-73, 50668 Köln
hier: Schreiben vom 17.08.2015



Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln • Domstraße 55-73 • 50668 Köln

Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
Köln

Stadt Meckenheim
Der Bürgermeister
Fachbereich 61
Postfach 1128
53333 Meckenheim

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Auskunft	Datum
61 26 01/65	025-AMASJ	J. Assmann Telefon: +49 221 - 35660 - 756 E-Mail: jeanette.assmann@blb.nrw.de	17.08.2015

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Neuaufstellung des Bebauungsplanes Meckenheim NR.117 „Auf dem Höchst“

Arbeitstitel: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2

Bezug: Ihre E-Mail vom 29.06.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln nimmt ergänzend zu den Schreiben vom 10.02.2014 und 20.11.2015 wie folgt Stellung:

Die im Rahmen der Offenlage dargestellten Planungsziele folgen dem vorläufigen Abwägungsergebnis zu den Stellungnahmen vom 10.02.2015 als auch vom 20.11.2015 und somit den vorgebrachten Einwendungen des BLB. Es bedarf jedoch einer inhaltlichen Klärung zum Themenpunkt Schattenwurf.



Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln • Domstraße 55-73 • 50668 Köln
Telefon: +49 221 35660-0 • Telefax: +49 221 35660-999 • E-Mail: k.poststelle@blb.nrw.de
Zentrale Rechnungswirtschaft: Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW • 47522 Kiersch
Geschäftsführung: Rolf Kröhmer
www.blb.nrw.de

Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) BLZ 300 500 00 • Konto: 400 99 16 • Steuer-Nr. 105/5805/1540



Schattenwurf:

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 117a der Stadt Meckenheim wird unter Punkt 4.4.1 Grundlagen (Schattenwurf) von einer zulässigen Beschattungsdauer für die Versuchsanstalt Campus Klein-Altendorf von 100-300 h/Jahr ausgegangen, dies steht im Widerspruch zu den Festlegungen im Bebauungsplan mit einer maximalen Beschattungsdauer von 100 h/Jahr.

Es ist zu prüfen welche Annahmen (zulässige Beschattungsdauer) bei den Untersuchungen für das Versuchsgut zugrunde gelegt wurden. Gegebenenfalls ist zu klären in wie weit die Ergebnisse der Schattenwurfprognosen und deren tatsächlichen Auswirkungen mit den Anforderungen des Versuchsgutes Klein-Altendorf übereinstimmen.

Der Anlagenstandpunkt WEA 150 m SW3, Nr.4 (Shadow – Hauptergebnis Berechnung SW3 -150m WEA, Nr. 4; Verschattungsdauer: 163:21 h/Jahr) liegt mit seiner Beschattungszeit deutlich über der einzuhaltenden Beschattungsdauer. Diese Anlage befindet sich in direkter Nähe der Versuchsanstalt Campus Klein-Altendorf, im Geltungsbereich, Bebauungsplan Nr. 65 „Bremelfal“.

Für die Versuchsflächen des Campus Klein-Altendorf ist die Einhaltung einer Obergrenze an Beschattung von maximal 100 h/Jahr unerlässlich. In der Stellungnahme vom 1.12.2014 weist Herr Prof. Pude ausdrücklich darauf hin, dass eine Lichtreduktion von 100-300h/Jahr die Versuchstätigkeit am Campus Klein-Altendorf massiv behindern würde.

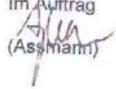
Des Weiteren wird angeregt, sofern dies nicht bereits für Baugenehmigungsverfahren für WEA verbindlich geregelt ist, innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens ein Nachweisverfahren über die tatsächliche Verschattungsdauer, zu fordern. Bei einer Überschreitung der maximal zulässigen Stundenzahl wäre dann im Bedarfsfall mit Abschaltzeiten nach zu justieren.

Schallpegel

Ein Nachweisverfahren zur Sicherung der Einhaltung der zulässigen Schallimmission ist auch in diesem Themenbereich anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Assmann)

Beschlussentwurf zu B 1.2:

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, über die mit Schreiben vom 17.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.2 wie folgt zu entscheiden:

Die Bandbreite der möglichen zulässigen Beschattungsdauer zwischen 100 – 300 Stunden / Jahr basiert auf der zitierten Stellungnahme der Universität Bonn, Landwirtschaftliche Fakultät vom 01.12.2014, die im gleichen Schreiben auch anmerkt, dass die Belange des Versuchsgutes Klein-Altendorf hinsichtlich einer möglichen Lichtreduktion bereits in den Vorentwurfs-Varianten weitgehend berücksichtigt wurden.

Da ein hohes öffentliches Interesse an der wissenschaftlichen Versuchstätigkeit an diesem Standort besteht, wird im Sinne der Konfliktbewältigung im Bebauungsplan ein Maximalwert für die zulässige Beschattungsdauer der Versuchsflächen festgesetzt.

Um erhebliche Beeinträchtigungen der Forschungsarbeiten sicher zu vermeiden, wird der untere Wert von 100 Stunden / Jahr als maximal zulässiger Wert festgesetzt.

Gesetzliche Regelungen zur maximalen Beschattungsdauer von landwirtschaftlichen Flächen bestehen nicht, daher kann dieser Interessenskonflikt absehbar nicht im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sachgerecht gelöst werden.

Zur Abschätzung der abwägungsrelevanten Beeinträchtigung durch Schattenwurf wurde ein exemplarischer Windpark konfiguriert. Der zitierte Wert für den angenommenen WEA – Standort Nr. 4 stellt das Gesamtergebnis für alle Immissionspunkte dar, für die Bewertung relevant sind die Ergebnisse bezogen auf den einzelnen Immissionsorte.

Der Bebauungsplan setzt jedoch keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen (WEA) fest, sondern lediglich Flächenumringe (Sondergebiete), innerhalb derer Windenergieanlagen positioniert werden können. Der Schattenwurf einzelner Anlagen ist anhand einer konkreten Anlagenplanung standortbezogen zu ermitteln.

Sofern Überschreitungen der für die bezeichneten Versuchsflächen des Campus-Klein-Altendorf festgesetzten zulässigen Beschattungsdauer zu erwarten sind, sind die ursächlichen WEA mit einer Abschaltautomatik auszustatten. Dies ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu prüfen.

Die Schallimmissionen von Windenergieanlagen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Um eine Nutzbarkeit der Sondergebiete gleichermaßen in beiden unmittelbar benachbarten Bebauungsplänen der Städte Rheinbach und Meckenheim zu gewährleisten, wurden in den Bebauungsplänen immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) festgesetzt. Die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung des IFSP ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz anlagenspezifisch zu belegen.

Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplan-Entwurfs.

B 1.3 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Mündelheimer Weg 51, 40472 Düsseldorf
hier: Schreiben vom 21.07.2015

Sehr geehrter Herr Mezger,

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst verweist auf seine Auswertung von 2014 wonach eine Kampfmittelbelastung möglich ist.

Er empfiehlt die Überprüfung des Geländes.

In der Anlage füge ich die Mitteilungen aus dem Jahre 2014 bei.

Bitte informieren Sie mich über die weiteren geplanten Schritte.

Vielen Dank.

Anlagen



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Meckenheim
Ordnungsamt
Bahnhofstr. 22
53340 Meckenheim

Datum 30.01.2014
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382032-33/14/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbilddauswertung
Meckenheim, Bebauungsplan Nr. 117a Auf dem Höchst

Ihr Schreiben vom 15.01.2014

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch). In der beigefügten Karte ist lediglich der konkrete Verdacht dargestellt. **Ich empfehle eine Überprüfung des konkreten Verdachtes sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel, sofern diese nicht vollständig innerhalb der geräumten Fläche liegt.** Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#) auf unserer Internetseite¹.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_ghfahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp

Im Auftrag

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-9040
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Meckenheim
Ordnungsamt
Bahnhofstr. 22
53340 Meckenheim

Datum 12.11.2014
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382032-450/14/
bei Antwort bitte angeben

Frau Schabacker
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

—— **Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung**
Meckenheim, B-Plan Nr. 117a „Auf dem Höchst“

Ihr Schreiben vom 03.11.2014

Im o.g. Schreiben haben Sie mich gebeten, für den beschriebenen Bereich eine Luftbildauswertung hinsichtlich der Belastung mit Kampfmitteln vorzunehmen.

—— Dieser Bereich ist identisch mit jener Fläche, die ich bereits ausgewertet habe. Ich verweise daher auf die alte Stellungnahme 22.5-3-5382032-33/14 vom 30.01.2014.

Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.

Im Auftrag

(Schabacker)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED

Beschlussentwurf zu B 1.3:

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, über die mit Schreiben vom 21.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.3 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan enthält den Hinweis auf das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln / Blindgängern und dass die die Bezirksregierung vor Aufnahme der Bautätigkeiten zu beteiligen ist.

Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplan-Entwurfs.

B 1.4 Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf
hier: Schreiben vom 15.07.2015

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Bürgermeister
der Stadt Meckenheim
Postfach 1180
53333 Meckenheim

nachrichtlich per E-Mail:

BAIUDBw Bonn

Eingegangen: **TRG**
Der Bürgermeister

20. JULI 2015
Stadt
Meckenheim

Datum: 15.07.2015
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
25.01.01.06-27 17793/2015
bei Antwort bitte angeben

Frau Köstermann
Zimmer: Bo 3012
Telefon:
0211 475-5250
Telefax:
0211 475-3988
betina.koestermann@
brd.nrw.de

Bauleitplanung;

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Meckenheim Nr. 117a „Auf dem
Höchst“

Ihre Schreiben vom 25.06.2015
Meine Stellungnahmen vom 12.02.2014 und 02.12.2014

Meine mit Schreiben vom 12.02.2014 und 02.12.2014 geäußerten Be-
denken bzgl. der Schaffung von Baurecht für bestimmte Anlagenstand-
orte und -höhen sind in der nunmehr vorgelegten Planung dahingehend
berücksichtigt worden, dass keine Anlagenstandorte und -höhen festge-
schrieben werden.

Meine Hinweise auf das Zustimmungserfordernis im BImSch-Genehmi-
gungsverfahren gem. §§ 14 u. 18a LuftVG sowie das Kennzeichnungs-
erfordernis für Windkraftanlagen über 100 m über Grund wurden aufge-
nommen und somit berücksichtigt.

Dienstgebäude:
Am Bonnehof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke



Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“ bestehen daher nunmehr aus luftrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Kader)

Beschlussentwurf zu B 1.4:

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, über die mit Schreiben vom 15.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.4 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Flugsicherheit sind als nachrichtliche Übernahmen im Bebauungsplan enthalten. Über die mit Schreiben vom 15.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.4 der Bezirksregierung Düsseldorf ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.5 Bezirksregierung Köln, Dez. 54, 50606 Köln
hier: Schreiben vom 07.07.2015

Stellungnahme(n) (Stand: 20.07.2015)

Sie betrachten: Auf dem Höchst
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 09.07.2015 - 21.08.2015

Behörde: **Bezirksregierung Köln - Dez. 54**
Frist: 21.08.2015
Stellungnahme: Erstellt von: Mario Göbel, am: 07.07.2015 , Aktenzeichen: 54-53.1-13(SU34)0

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Plangebiet gibt es Planungen zur Einrichtung der Wasserschutzzone 3b für ein zukünftiges WSG Heimerzheim. Förmliche Verfahren dazu sind derzeit nicht eröffnet .

Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
Mario Göbel

Bezirksregierung Köln
Dezernat 54 - Wasserwirtschaft, Gewässerschutz
50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 4650
Telefax: + 49 (0) 221 - 147 - 2879
mailto:mario.goebel@bezreg-koeln.nrw.de
http://www.bezreg-koeln.nrw.de

Anhänge: -

Nachträge: -
manuelle Einträge: -

Beschlussentwurf zu B 1.5:

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, über die mit Schreiben vom 07.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.5 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen stehen der späteren Ausweisung eines Wasserschutzgebietes Zone 3B nicht entgegen.

Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplan-Entwurfs.

B 1.6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3,
Fontainengraben 200, 53123 Bonn
hier: Schreiben vom 01.07.2015 / 13.07.2015



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3 45-60-00/III-207-15/BIV

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr - Postfach 20 83 - 53019 Bonn

Stadtverwaltung Meckenheim
Fachbereich 61
Postfach 1180
53333 Meckenheim



Fontainengraben
Postfach 20 83, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 8283
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5783
Bw: 3402 - 4571
BAIUDBwfo2B@bundeswehr.org

Aktenzeichen: Infra I 3 - 45-60-00/III-207-15
Bearbeiter/in: RAI le Coutre
Bonn, 01.07.2015

Bebauungsplan Nr. 117a „Auf dem Höchst“

- BEZUG 1:
1. Stadtverwaltung Meckenheim vom 04.11.2014 und 29.06.2015
 2. Bezirksregierung Düsseldorf-Az: 26.01..01.06 WKZ vom 02.12.2014
 3. BAIUDBw Infra I 3 Az: 45-60-00/III-192-14/BIV vom 08.01. und 17.02.2015

Sehr geehrte Damen und Herren !

die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken, Radaranlagen oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.

In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die

1. Anzahl der WEA,
2. Typ,
3. Nabenhöhe, Rotordurchmesser,
4. Höhe über Grund, Höhe über NN und die
5. genauen Koordinaten nach WGS 84 von Luftfahrthindernissen

vorliegen.

Ich möchte Sie zusätzlich darüber informieren, dass etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände (§ 14 LuftVG) seit Januar 2015 ausschließlich über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht werden.

Mit Bezug 2 wurden Sie bereits hingewiesen, dass es unbedingt erforderlich ist, die notwendigen Daten (s.o.) zu übermitteln.

Mit Bezug 3 wurde Ihnen eine 1. Auswertung, bezogen auf die einzelnen Varianten, durch die Bundeswehr übermittelt.

Hier ist es unabdingbar, dass durch die Stadt Meckenheim, es zu einer Auswertung bzw. Entscheidung auf der Grundlage unserer in Bezug genannten Schreiben kommen muss.

Grundsätzlich ist die Errichtung von WEA möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es aufgrund der Nähe zum militärischen Flugplatz Nörvenich zu Einschränkungen (z.B. Höhenbegrenzungen) sowie Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligten militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme/das Prüfungsergebnis abgeben.

Die Bundeswehr wird sich zur Genehmigungsfähigkeit von WEA-Vorhaben in den jeweiligen Verfahren gegenüber der Genehmigungsbehörde äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.: le Coutre

Stellungnahme(n) (Stand: 20.07.2015)

Sie betrachten: Auf dem Höchst
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 09.07.2015 - 21.08.2015

Behörde:	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
Frist:	21.08.2015
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Reiner Nogueira Duarte Mack, am: 13.07.2015 , Aktenzeichen: 45-60-00 / III-207-15-BBP</p> <p>Bebauungsplan Nr.117a „Auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim;</p> <p>hier: Abgabe – Stellungnahme</p> <p>BEZUG 1. Stadtverwaltung Meckenheim vom 21.01.2014, 04.11.2014 und 29.06.2015 2. Bezirksregierung Düsseldorf-Az: 26.01..01.06 WKZ vom 02.12.2014 3. BAIUDBw Infra I 3 Az: 45-60-00/III-192-14/BIV vom 08.01.2015 und 17.02.2015</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stellungnahme vom 08.01.2015 (Bezug 3) hat weiterhin Bestand.</p> <p>Die Stellungnahme vom 01.07.2015 hat nur ergänzenden Charakter bezüglich meines Schreibens vom 08.01.2015.</p> <p>Im Schreiben vom 21.01.2014 dokumentierten Sie im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Rheinbach, den gemeinsamen Aufbau eines Windparks.</p> <p>Durch die gemeinsame Rechtskraft der Bebauungspläne der Windparks, der Stadt Rheinbach und der Stadt Meckenheim, habe ich eine an meine zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen eine gemeinsame Überprüfung abgegeben, für die finale, gemeinsame Stellungnahme für die Städte Rheinbach und Meckenheim. Die Stellungnahme erfolgte am 08.01.2015.</p> <p>In dieser Stellungnahme, wie auch in meiner Stellungnahme an die Stadt Rheinbach wurden die Bedingungen dargelegt, bei denen es zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremelta“ kommen kann.</p> <p>Bestätigt wurde meine Stellungnahme vom 08.01.2015 in Ihrem Schreiben vom 29.06.2015, im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Bremelta“, der Stadt Rheinbach.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Nogueira Duarte Mack</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

1 / 1

Beschlussentwurf zu B 1.6:

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, über die mit Schreiben vom 01.07.2015 / 13.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.6 wie folgt zu entscheiden:

Die im Bezug genannte Stellungnahme vom 08.01.2015 zeigt deutlich, dass die Belange der Bundeswehr im Einzelfall anlagen- und standortbezogen zu prüfen sind und empfehlenswerter Weise die konkrete Anlagenplanung bereits in der Planungsphase mit dem Luffahrtamt der Bundeswehr abgestimmt werden sollte.

Auflagen zur möglichen Installation einer Steuerfunktion sind anlagenspezifisch im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu treffen.

Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Nörvenich befindet, wurde der Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA der Zustimmungspflicht des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unterliegen.

Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplan-Entwurfs.

B 1.7 Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
hier: Schreiben vom 07.07.2015



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur • Fehrbelliner Platz 3 • 10707 Berlin

Stadtverwaltung Meckenheim
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
25.06.2015,
Herr Mario Mezger

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
226-1, 5593-5
Nr. 10407

☎ (0 30)
2 24 80-307
oder 2 24 80-0

Berlin
07.07.2015

Richtfunkstrecken im Bereich Meckenheim, Rhein-Sieg-Kreis, Landkreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der Standortplanung für Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit:

- Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 09.05.2012 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugelände in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.
- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Tele-
kommunikation, Post
und Eisenbahnen
Behördenitz
Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
pc@stelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BIB: Saarbrücken
BIC: MARKDEF1580
IBAN: DE 31 590 000 00 00 590 010 20

Dienstgebäude Berlin
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin
Telefax Berlin
(0 30) 2 24 80-4 58

aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.

- Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie das Ergebnis entnehmen.

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.

- Die anliegende Übersicht gibt Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, die Richtfunkbetreiber in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.
- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungsstatus für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.
- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Soweit die aufgezeigten Planungen Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben, ist zu beachten, dass der Gesetzgeber im EnWG eine Zuständigkeitsaufteilung zwischen den nach Landesrecht zuständigen Behörden und den Regulierungsbehörden vorsieht. Die Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen werden gem. § 43 Abs. 1 EnWG von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt. Auch die technische Beschaffenheit von Energieanlagen bei deren Errichtung ist – unbeschadet der Aufgabe der BNetzA, die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 11 ff. EnWG zu gewährleisten – von den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu überwachen. Der für die Planung und Errichtung von Energieanlagen wesentliche Rechtsrahmen sieht daher eine umfassende Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörden vor, so dass auch allein deren Aufgabenbereich durch die aufgezeigten Planungen berührt sein könnte.

Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§ 68 ff. TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit „öffentliche Belange“ wahr. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechen-

den Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.

Zusätzliche Hinweise:

- Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“

Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

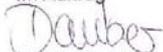
- Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregister-Verordnung verpflichtet, der BNetzA unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst dabei auch aufgrund von Bundesgesetzen erteilte Genehmigungen. Hierzu finden sich Formulare auf der Internetseite der BNetzA (http://www.bundesnetzagentur.de/cdn_1411/DE/Home/home_node.html). Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur am oben genannten Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Anliegend sende ich Ihre Planunterlagen wieder zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Martina Dauber

Anlagen

Anlage

Betreiber von Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	10407
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 06E5904 50N3818 SO: 07E0059 50N3717
Auskunftsersuchen von:	Stadtverwaltung Meckenheim
Für Baubereich:	Meckenheim, Rhein-Sieg-Kreis, Landkreis
Bauplanung:	Windkraftanlage(n)

Betreiber und Anschrift:

Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24	44139 Dortmund
E-Plus Mobilfunk GmbH	E-Plus-Straße 1	40472 Düsseldorf
Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf
Information und Technik NRW	Mauerstraße 51	40476 Düsseldorf
Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549 Düsseldorf

Beschlussentwurf zu B 1.7:

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, über die mit Schreiben vom 07.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.7 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die genannten Richtfunkbetreiber ebenso wie die Telekommunikationsbetreiber wurden im Zuge des Verfahrens angeschrieben und um Hinweise und Stellungnahme gebeten.

Richtfunktrassen und –korridore stellen keine Ausschlussflächen für die Windenergienutzung dar. Die Betroffenheiten und mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage konkreter WEA-Planungen abzustimmen.

Bei der Festsetzung der Sondergebietsflächen wurde zu den Hochspannungsfreileitungen ein Mindestabstand in Höhe des einfachen Rotordurchmessers angesetzt. Somit ist ein sicherer Betrieb der Hochspannungsfreileitungen ggf. unter Anwendung von schwingungsdämpfenden Maßnahmen möglich. Dieser Wert entspricht den Empfehlungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission und den gültigen DIN VDE-Bestimmungen.

Eine Meldung von Windenergieanlagen bzw. derer Standorte entsprechend dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und der darauf erlassenen Anlagenregistrierverordnung kann auf Bebauungsplanebene nicht erfolgen, da auf dieser Ebene keine Genehmigungen erteilt werden. Dies erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz.

Die Richtfunktrassen und –korridore wurden als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplan übernommen. Bei den Festsetzungen der Sondergebietsflächen wurde ein Mindestabstand von 70 m (= 1-facher Rotordurchmesser) zu den Hochspannungsfreileitungen berücksichtigt.

Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplan-Entwurfs.

B 1.8 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Deutz-Mülheimer Straße 22-24, 50679 Köln
hier: Schreiben vom 18.08.2015 und 24.09.2015

mezger, mario

Von: Michaela.Schiefer@deutschebahn.com
Gesendet: Dienstag, 18. August 2015 14:56
An: mezger, mario
Betreff: Fristverlängerung "BP 117a Auf dem Höchst" (Unser Zeichen 14694)

Sehr geehrter Herr Mezger,

zu o.g. Thema möchte ich Sie gerne auf diesem Wege um eine Fristverlängerung bitten.
Aufgrund der Ferienzeit können wir eine Stellungnahme bis zum 21.08.15 nicht gerecht werden.

Die Fachdienste der DB AG bitten um eine Verlängerung (wenn möglich) bis zum 15.09.2015.

Über eine Rückmeldung Ihrerseits würde ich mich freuen.

Mit freundlichen Grüßen
M. Schiefer

Michaela Schiefer
DB Immobilien
Kompetenzteam Baurecht
Region West (FRI-W-L (A))

Deutsche Bahn AG
Deutz-Mülheimer-Straße 22-24, 50879 Köln
Tel. 0221-141-3446, intern 943-3446, Fax 0221-141-2244

Der DB-Konzern im Internet >> <http://www.deutschebahn.com>

--- Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. ---

Sitz der Gesellschaft: Berlin
Registergericht: Berlin-Charlottenburg, HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869
Vorstand: Dr. Rüdiger Grube (Vorsitzender), Berthold Huber, Dr.-Ing. Volker Kefer, Dr. Richard Lutz, Ronald Pofalla, Ulrich Weber
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Prof. Dr. Utz-Hellmuth Felcht

18.08.2015



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Region West • Deutz-Mülheimer
Straße 22-24 • 50679 Köln

Stadtverwaltung Meckenheim
Der Bürgermeister
Hr. Mezger
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region West
Kompetenzteam Baurecht
Deutz-Mülheimer Straße 22-24
50679 Köln
www.deutschebahn.com

Michaela Schiefer
Telefon 0221-141-3446
Telefax 0221-141-2244
michaela.schiefer@deutschebahn.com
Zeichen FRI-W-L(A) TÖB-KÖL-15-9965 (Schi14694)

24.09.2015

Ihr Zeichen: ohne

Ihre Nachricht vom 25.06.2015

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“

Hier: Durchführung Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB / Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Herr Mezger,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren:

Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken, sofern folgende Auflagen und Hinweise beachtet werden:

Unsere Stellungnahme vom 18.02.2014 hat weiterhin Gültigkeit (Kopie beigelegt).

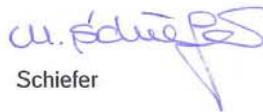
Ebenfalls weisen wir darauf hin, dass eine grundsätzliche Elektrifizierung der Strecke vorgesehen ist.

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i. V. 
Strauß

i. A. 
Schiefer

Deutsche Bahn AG
Sitz Berlin
Registergericht
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Uiz-Hellmuth Felcht

Vorstand:
Dr. Rüdiger Grube,
Vorsitzender

Berthold Huber
Dr.-Ing. Volker Kefer
Dr. Richard Lutz
Ronald Pofalla
Ulrich Weber



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Deutz-Mülheimer-Straße 22-24 •
50679 Köln

Stadt Meckenheim
Stadtverwaltung Meckenheim
FB 61 Stadtplanung, Liegenschaften
Hr. Mezger
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

Kopie

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region West
Deutz-Mülheimer-Straße 22-24
50679 Köln
www.deutschebahn.com

Michaela Schiefer
Telefon 0221-141-3446
Telefax 0221-141-2244
michaela.schiefer@bahn.de
Zeichen FRI-W-L(A) Sch14694
TÖB-KÖL-14-8679

Ihr Zeichen:

18.02.2014
Ihre Nachricht vom 15.01.2014

**Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“
hier: Durchführung Scoping und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Mezger,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren:

Gegen die Durchführung der Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken, sofern folgender Hinweis beachtet wird:

Es muss sichergestellt werden, dass kein Oberflächenwasser aus den neu versiegelten Flächen in Entwässerungsanlagen der DB geleitet werden.

Das Thema „Windenergieanlagen in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen“ ist in den geltenden Zusatzbestimmungen DE.2 zum Abschnitt 5.4.5 der VDE 0210 Teil 3 (DIN EN 50341-3-4) normativ geregelt.

Die Norm sagt dazu aus:

Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz Berlin
Registergericht
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
US-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Utz-Hellmuth Felcht

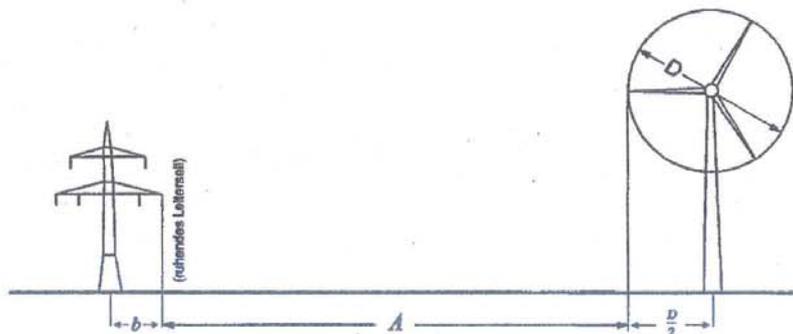
Vorstand:
Dr. Rüdiger Grube,
Vorsitzender

Gerd Becht
Dr.-Ing. Helke Haragath
Dr.-Ing. Volker Kefer
Dr. Richard Lutz
Ulrich Weber

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.

Die folgende Grafik verdeutlicht die textliche Beschreibung der Norm:



A_{os} – Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahme $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser D
 A_{ms} – Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahme $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser D

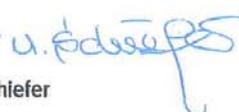
Aus dem Bereich Bauaufsicht ist nach unserer Kenntnis die in Deutschland aktuellste greifbare Quelle der Gemeinsame Runderlass (Windenergie-Erlass) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein - Westfalen (Az. VIII2 - Winderlass) und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein - Westfalen (Az. X A 1 - 901.3/202) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein - Westfalen (Az. III B 4 - 30.55.03.01) „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlaß“ vom 11.07.2011. Dieser Erlass beinhaltet die gleichen Abstandsregelungen wie die Norm VDE 0210 Teil 3 (DIN EN 50341-3-4) und regelt auch, dass Aufwendungen für Schwingungsschutzmaßnahmen nach dem Verursacherprinzip zu tragen sind.

Bei baulichen Veränderungen im Grenzbereich von Bahnliegenschaften bitten wir um weitere Einbindung in das Verfahren.

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

i.V.  i.A.
Bonner


Schiefer

Beschlussentwurf zu B 1.8:

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, über die mit Schreiben vom 18.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.8 wie folgt zu entscheiden:

Der Fristverlängerung wird stattgegeben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die ggf. erforderliche Einleitung von Oberflächenwasser in Gewässer ist auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu regeln, dabei wird berücksichtigt, dass kein Oberflächenwasser von den für Windenergieanlagen beanspruchten Flächen in eventuell vorhandene Bahnseitengräben abgeleitet wird.

Bei den Festsetzungen der Sondergebietsflächen wird ein Mindestabstand von 70 m (= 1-facher Rotordurchmesser) zum äußeren Leiterseil der Hochspannungsfreileitungen bzw. 85 m zur Mittelachse der Hochspannungsfreileitungen berücksichtigt. Alle sicherheitsrelevanten Aspekte sind anlagenspezifisch im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes.

B 1.9 Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth
hier: Schreiben vom 10.07.2015

mezger, mario

Von: Dieter.Schenkel@telekom.de

Gesendet: Freitag, 10. Juli 2015 11:14

An: mezger, mario

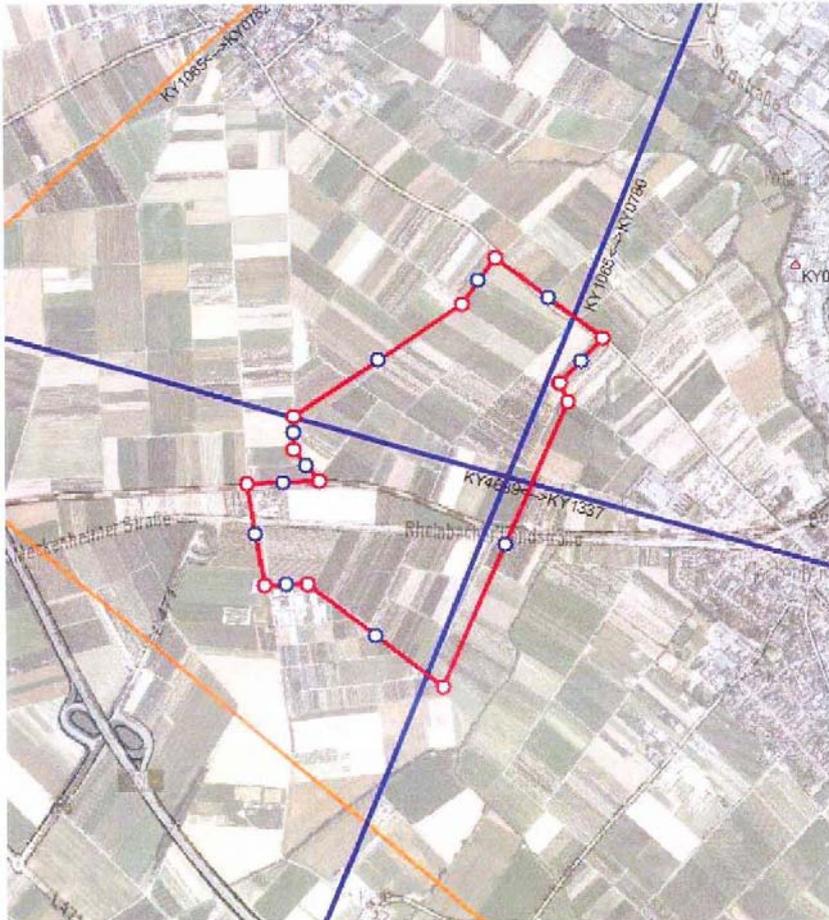
Betreff: Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a "Auf dem Höchsi" hier: Durchführung
Behördenbeteiligung gemäß §4 Abs.2 Baugesetzbuch/öffentl. Auslegung nach §3 Abs. 2
Baugesetzbuch

Antwort auf Ihr Schreiben vom 25.06.2015

Sehr geehrter Herr Mezger,

unsere beiden durch das Planungsgebiet verlaufenden Richtfunkstrecken
(KY1065-KY0780 und KY4689-KY1337)
haben Sie bereits in Ihren Unterlagen mit einem Sicherheitsabstand übernommen.

20.07.2015



Wir bitten Sie auch weiterhin, diesen Bereich von geplanten Windenergieanlagen freizuhalten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Dieter Schenkel

Von der Telekom Telekom Group
Technische Services und Public Affairs
Dieter Schenkel
Ingenieur 04 90 40 100000
Mobil: 015 2281 7141
E-Mail: dieter.schenkel@telekom.de
www.telekom.de

Erleben, was verbindet.

20.07.2015

Beschlussentwurf zu B 1.9:

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, über die mit Schreiben vom 10.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.9 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird klargestellt, dass es sich bei den Richtfunkstrecken um nachrichtliche Übernahmen handelt, die auf Ebene des Bebauungsplans keine Ausschlussflächen für die Windenergie darstellen.

Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplan-Entwurfs.

B 1.10 Erftverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim
hier: Schreiben vom 16.07.2015

Abteilung Recht



Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadtverwaltung Meckenheim
FB 61 - Stadtplanung, Liegenschaften
Herrn Mario Metzger
Postfach 1180
53333 Meckenheim



Abteilung
Ihr Ansprechpartner
Durchwahl
Telefax
E-Mail
Ihrer Zeichen

Recht
Sascha Gündel
(0 22 71) 88-12 56
(0 22 71) 88-14 44
bauleitplanung
@erftverband.de
R-003-410
T5B 80501

Bergheim, 16. Juli 2015
Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 117a "Auf dem Höchst"
Ihr Schreiben vom 29.06.2015

Sehr geehrter Herr Metzger,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Inhalte des Bebauungsplanes bestehen von unserer Seite aus
keine grundsätzlichen Bedenken.

Wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich
im o. g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen. Sie sind
notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91
Wasserhaushaltsgesetz. Daher ist ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand
dauerhaft zu wahren. Des weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive
Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind,
die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb
eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle
liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme
mit dem zuständigen Ansprechpartner Herrn Wilhelms, Abteilung G1 –
Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1284, Mail:
frank.wilhelms@erftverband.de Kontakt aufzunehmen und ein Ortstermin
zu vereinbaren.

Des Weiteren verweisen wir auf die Inhalte unserer früheren Stellung-
nahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Per Seeliger

Anlage
Übersichtsplan Grundwassermessstellen.

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim
Tel.: (0 22 71) 88-0
Fax: (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de
info@erftverband.de

Commerzbank Bergheim
IBAN:
DE45 3704 0044 0390 4000 00
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX

Kreissparkasse Köln
IBAN:
DE86 3705 0299 0142 0058 95
SWIFT-BIC: COKSDE33

Deutsche Bank AG Bergheim
IBAN:
DE42 3707 0060 0471 0000 00
SWIFT-BIC: DEUTDE33

Volksbank Erft eG
IBAN:
DE05 3706 9252 1001 0980 19
SWIFT-BIC: GENODE33

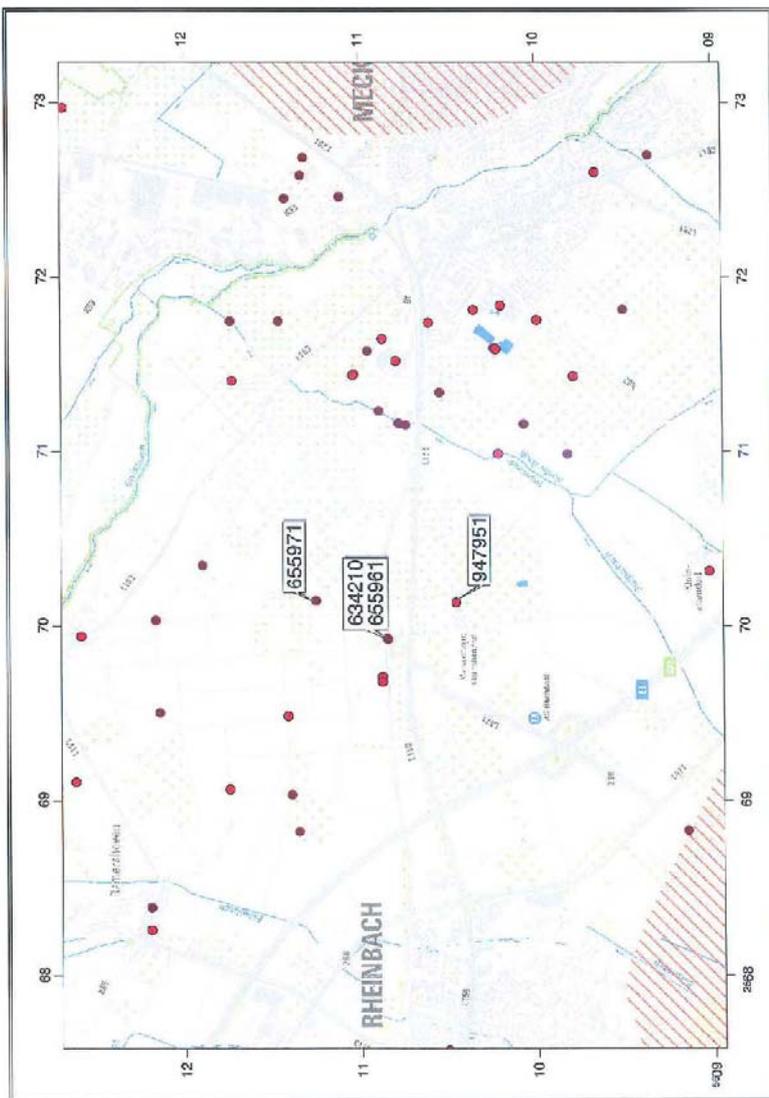
Vorsitzender des
Verbandsrates:
Bürgermeister
Albert Bergmann
Vorstand:
Bauassessor Dipl.-Ing.
Norbert Engelhardt



Qualitäts- und
Umweltmanagement



- Legende**
- Grundwassermessstelle, aktiv
 - Grundwassermessstelle, inaktiv



Erft  Verband	
Bereich Gewässer - Abt. Grundwasser	
Lageplan	
Grundwassermessstellen	
Geobasisdaten@land.nrw, Bonn, 218602010	07/2015

Beschlussentwurf zu B 1.10:

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, über die mit Schreiben vom 16.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.10 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bauablauf ist so zu gestalten, dass die Grundwassermessstellen nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn kann eine Beweissicherung erfolgen. Entsprechende Auflagen auch bzgl. der Abstände zu Gewässern sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu treffen.

Die bestehenden Grundwassermessstellen sind als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplan übernommen.

Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplan-Entwurfs.

B 1.11 AIRDATA AG, Dieselstr. 18, 70771 Leinfelden-Echterdingen
hier: Schreiben vom 06.07.2015

Seite 1 von 1

mezger, mario

Von: Info [info@airdata.de]
Gesendet: Montag, 6. Juli 2015 10:56
An: mezger, mario
Betreff: Ihr Schreiben vom 25.06.2015 / Neuaufstellung Bebauungsplan Nr. 117a "Auf dem Höchst"

Sehr geehrter Herr Mezger,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 25.06.2015 und möchten Ihnen mitteilen, dass von unserer Seite keine Einwände gegen das geplante Vorhaben bestehen.

In dem angegebenen Bereich werden keine Richtfunkstrecken von uns betrieben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

AIRDATA AG

AIRDATA AG | Dieselstr. 18 | 70771 Leinfelden-Echterdingen | Germany
E: info@airdata.de | T: +49 711 96438-100 | F: +49 711 96438-444 | W: www.airdata.de
Vorstand: Christian M. Immler | Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bernhard Müller
Handelsregister: Stuttgart, HRB 21855 | USt-IdNr. DE 218204974 | WERB-Reg. DE 82499717

Diese E-Mail einschließlich ihrer Anhänge ist vertraulich. Wir bitten eine ferngesteuerte E-Mail unverzüglich vollständig zu löschen und uns eine Kopie nicht mehr existent zu lassen. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieses E-Mail ist nicht gestattet. Wir bitten die E-Mail vor den Versendeten und Virenschreibern zu schützen. Eine Haftung für Virenschaden kann nicht übernommen werden. This e-mail and its attachments are confidential. If you are not the intended recipient of this e-mail, please do not disseminate, use, modify, or delete it. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the contents of this e-mail is strictly forbidden. This e-mail and its attachments are confidential. However, we are not liable for any virus damage caused.

20.07.2015

Beschlussentwurf zu B 1.11:

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, über die mit Schreiben vom 06.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.11 wie folgt zu entscheiden:

Über die mit Schreiben vom 06.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.11 der AIRDATA AG ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.12 Ericsson, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf
hier: Schreiben vom 08.07.2015

Seite 1 von 1

mezger, mario

Von: Jean-Toni Oyenze [jean-toni.oyenze@ericsson.com]

Gesendet: Mittwoch, 8. Juli 2015 13:21

An: mezger, mario

Betreff: Ihr Schreiben vom 25.06.2015

Anlagen: Anfrage.pdf

Sehr geehrter Herr Mezger,

Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windraftanlage(n) keine Einwände.
Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Jean-Toni Oyenze

Ericsson Services GmbH

JEAN-TONI OYENZE
Administrator Order Desk
Order Desk - Supply Chain Management
Region Western and Central Europe

Ericsson
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf, Germany
Phone +49 211 534 2145
Mobile +49 162 2041 648
Office +49 162 2041 648
Fax +49 211 534 1941
jean-toni.oyenze@ericsson.com
www.ericsson.com

20.07.2015

Beschlussentwurf zu B 1.12:

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, über die mit Schreiben vom 08.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.12 wie folgt zu entscheiden:

Über die mit Schreiben vom 08.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.12 der Fa. Ericsson ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.13 Telefonica Germany GmbH & Co. oHG, Rheinstr. 15, 14513 Teltow
hier: Schreiben vom 14.08.2015

Seite 1 von 2

mezger, mario

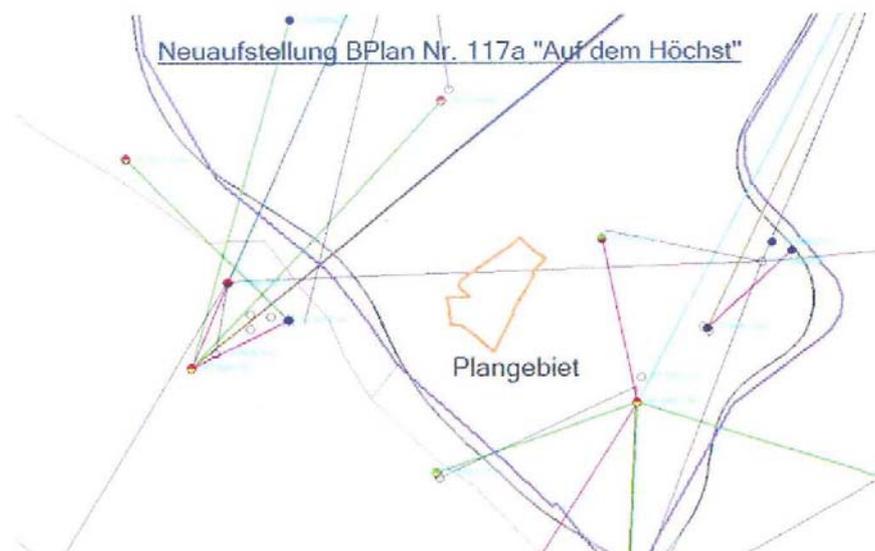
Von: O2-MW-BIMSCHG [O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com]
Gesendet: Freitag, 14. August 2015 14:57
An: mezger, mario
Cc: Alexander Müller; Frank Weigt
Betreff: Neuaufstellung_BPlan_Nr_117a_Auf_dem_Hochst_Link_308550844

IHR SCHREIBEN VOM: 25. Juni 2015
IHR ZEICHEN:

Sehr geehrter Herr Mezger,

die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim einen ausreichenden Abstand zu unseren Richtfunktrassen aufweist. Es sind somit von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG keine Belange zu erwarten.

Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus).



Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.

17.08.2015

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely
i.A. Herr Quoc Tan HOANG, B.Eng.
Specialist for microwave links issues

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:
Rheinstr 15, 14513 Teltow, t +49 30 23 69-25 33/-24 11 (Herr Quoc Tan Hoang / Frau Stefanie Töpfer)
und o2-MW-BlmSchG@telefonica.com
Bitte finden Sie hier die handelsrechtlichen Pflichtangaben: www.telefonica.de/pflichtangaben

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Este mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não a vossa entidade o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição.

17.08.2015

Beschlussentwurf zu B 1.13:

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, über die mit Schreiben vom 14.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.13 wie folgt zu entscheiden:

Über die mit Schreiben vom 14.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.13 der Telefonica Germany GmbH & Co. oHG ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.14 Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter
hier: Schreiben vom 23.07.2015

Stellungnahme(n) (Stand: 23.07.2015)

Sie betrachten: Auf dem Höchst
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 09.07.2015 - 21.08.2015

Behörde: Gemeindeverwaltung Alfter - Fachgebiet 3.2 - Bauverwaltung

Frist: 21.08.2015

Stellungnahme: Erstellt von: Nadine Fuhs, am: 23.07.2015 , Aktenzeichen: -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der Gemeinde Alfter werden durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr.117a "Auf dem Höchst" nicht berührt.

Aus diesem Grund werden keine Einwendungen geltend gemacht.

Mit freundlichem Gruß,
im Auftrag

Nadine Fuhs

Anhänge: -

Nachträge: -

manuelle Einträge: -

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, über die mit Schreiben vom 23.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.14 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Über die mit Schreiben vom 23.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.14 der Gemeinde Alfter ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.15 Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn
hier: Schreiben vom 20.07.2015

Stellungnahme(n) (Stand: 20.07.2015)

Sie betrachten: Auf dem Höchst
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 09.07.2015 - 21.08.2015

Behörde:	Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
Frist:	21.08.2015
Stellungnahme:	Erstellt von: Eva Eichenberg, am: 14.07.2015 , Aktenzeichen: IHK Bonn/Rhein-Sieg Sehr geehrte Damen und Herren, gegen das oben genannte Vorhaben bestehen aus Sicht der IHK Bonn/Rhein-Sieg keine Bedenken. Freundliche Grüße Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg i.A. Eva Eichenberg Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Beschlussentwurf zu B 1.15:

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, über die mit Schreiben vom 20.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.15 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Über die mit Schreiben vom 20.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.15 der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.16 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Krefeld, Postfach 10 16 53, 47713 Krefeld
hier: Schreiben vom 17.08.2015



Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Stadt Meckenheim
- Stadtplanung, Liegenschaften -
Postfach 11 80
53333 Meckenheim

Autobahnniederlassung Krefeld

Kontakt: Frau Ute Tillmann
Telefon: 02151-819-347
Fax: 02151-819-420
E-Mail: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de
Zeichen: 20200/40400.020/1.13.03.07_A61
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 17.08.2015

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117 a "Auf dem Höchst"

Ihr Schreiben vom 25.06.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Mezger,

seitens der Autobahnniederlassung Krefeld bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen o.a. Neuaufstellung des Bebauungsplanes.
Die vorliegende Bauleitplanung ist das Ergebnis einer interkommunalen Zusammenarbeit der Stadt Rheinbach und der Stadt Meckenheim zur gemeinsamen Steuerung von Windenergieanlagen. Der Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 "Bremetal" und der Bebauungsplan Nr. 117 a "Auf dem Höchst" sind aufeinander abgestimmt.
Insgesamt ist von einer Windparkkonfiguration von drei Windenergieanlagen (WEA) in Rheinbach und einer Windenergieanlage in Meckenheim und optional von einer weiteren WEA in Meckenheim mit einer maximalen Gesamthöhe von 150 m auszugehen.

In o. a. Offenlageexemplar zum "einfachen Bebauungsplan 117 a "Auf dem Höchst" werden keine Angaben zu den Anlagenstandorten und -typen der Windenergieanlagen gemacht. Es erfolgt allerdings eine Höhenbegrenzung auf 150 m.
Ebenso wird die örtliche Erschließung für die ausgewiesene SO-Fläche nicht festgesetzt. Somit kann derzeit eine Beurteilung nur auf Grundlage der festgesetzten SO-Gebietsfläche erfolgen, die auf Meckenheimer Stadtgebiet in einem Abstand von ca. 1370 m zur BAB 61 liegt.
Detailliertere Aussagen sollen im Zuge des späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens getroffen werden.
Das Erschließungskonzept der ausgewiesenen Konzentrationszone für Windenergieanlagen ist einvernehmlich mit der Regionalniederlassung Vile-Eifel abzustimmen. Gfls. erforderliche Genehmigungen / Erlaubnisse sind einzuholen.
Evtl. erforderliche Leitungslängs-/Querverlegungen an BAB, Bundes-/ Landesstraßen sind beim jeweilig zuständigem Straßenbaulastträger zu beantragen.

Straßen NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr. 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELA3333
Steuernummer: 319/5922/5316

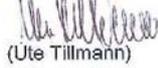
Autobahnniederlassung Krefeld

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld
Telefon: 02151/819-0
kontakt.anf.kr@strassen.nrw.de
Parken ist im benachbarten, öffentlichen Parkhaus möglich

Da auch der Umfang des Eingriffs und der Kompensationsbedarf im einfachen Bebauungsplan nicht exakt festgelegt wird, bitte ich mir im späteren konkretisiertem Genehmigungsverfahren erforderlich werdende externe Ausgleichsflächen (gemäß Pkt. 4.13 Kompensation ca. 2,8 ha) mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Ute Tillmann)

Beschlussentwurf zu B 1.16:

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, über die mit Schreiben vom 17.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.16 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Über die mit Schreiben vom 17.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.16 ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.17 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, Postfach 10 16 53, 53874 Euskirchen
hier: Schreiben vom 06.08.2015



Stadt Meckenheim
12. AUG. 2015
EINGANG

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 - 53874 Euskirchen

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Postfach 11 80
53333 Meckenheim

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: maris.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21006/0400.020/1.13.03.07(239/15)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 06.08.2015

Bebauungsplan Nr. 117 a „Auf der Höchst“; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
Hier: Ihr Schreiben vom 25.06.2015; Az:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung im Detail Bedenken. In mehreren Stellungnahmen wurde die Abstände zu Bundes-/ Landesstraßen erläutert. Die textlichen Festsetzungen in Verbindung mit der Plandarstellung sind nicht eindeutig formuliert.

Zu textliche Festsetzungen und zeichnerische Darstellung
1.1.3 Bauweise und überbaubare Flächen

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind **nur innerhalb des Sondergebietes** zulässig. Sowohl das Fundament als auch der **Turm und die Rotorblätter müssen vollständig innerhalb des Sondergebietes** liegen. Der **geometrische Mittelpunkt der WEA, gemessen am Mastfuß muss sich innerhalb der Baugrenze** befinden. Die Rotorblätter sowie Nebenanlagen, wie z.B. Kranstellflächen und Trafostationen dürfen über die Baugrenze überschreiten.

Die parallele Begrenzung des Sondergebietes zur L 163 ist mit 40,0 m in der zeichnerischen Darstellung angegeben. Die Abstandsangabe der Baugrenze zur Begrenzungslinie des Sondergebietes ist mit 35,0 m angegeben.

Die Einhaltung der Abstandsflächen ist nicht auf einen Nachweis im Genehmigungsantrag nach BImSchG zu stützen. Der im Bebauungsplan angegebene Abstand bezieht sich tatsächlich nur auf Anlagen mit einem Rotorradius von 35,0 m. Dies würde einen Gesamtabstand zur Landesstraße von mind. 75,0 m vom geometrischen Mittelpunkt ergeben, jedoch nur unter der Zugrundelegung des Rotordurchmessers von 70,0 m. Bei größeren Rotoren muss der Abstand entsprechend größer sein.

Lt. zeichnerischer Darstellung ist dies nicht unbedingt erforderlich.

Straßen NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de
Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Vile-Eifel
Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de

Nach wie vor halte ich einen Abstand, der größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser beträgt für erforderlich (s. hierzu Nummern 8.2.4 und 5.2.3.5 des Windenergieerlasses vom 11.07.2011)

Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer wie

- Ablenkungsgefahr durch die enorme Höhe der Anlage
- Ablenkung durch bedrohliche und optisch bedrängende Wirkung
- Ablenkung durch die Bewegung der Anlage und
- durch die weiterhin bestehende Gefährdung trotz Steuerungs- und Überwachungsanlagen sind seitens des Landesbetriebes nicht hinnehmbar.

Die Straßenmeistereien im hiesigen Bauamtsbezirk haben in der Vergangenheit sehr schlechte Erfahrungen bzgl. Erschließung von Windenergieparks gemacht. Die Regulierung von Schäden, die Schwerlasttransporte an den Zuwegungen zu den klassifizierten Bundes- und Landesstraßen anrichten, erwies sich, aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten, als schwierig. Auch die Zuwegung mit LKW im Zuge des Abtransports von Erdmassen und Zulieferungen von Baumaterialien (Baustellenverkehr) sowie die späteren Wartungswege sind genauer darzulegen. Deshalb ist für eine abschließende Beurteilung des aufzustellenden Bebauungsplanes die Vorlage eines Erschließungskonzeptes erforderlich. Ich erwarte eine entsprechende Ergänzung.

Für die direkte bzw. indirekte Anbindung an klassifizierte Straßen sind gesonderte Anträge auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Völklinger Eifel in Fuskirchen einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marlis Hess

Beschlussentwurf zu B 1.17:

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, über die mit Schreiben vom 06.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.17 wie folgt zu entscheiden:

Bei der Festsetzung der Sondergebietsflächen wird zu Bundesautobahnen ein Mindestabstand von 40 m entsprechend der Breite der Anbauverbotszone gemäß § 9 FStrG Abs. 1 Nr. 1 angesetzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans weist einen Abstand von mehr als 100 m zur Bundesautobahn A 61 auf.

Zu Landesstraßen wird ebenfalls ein Abstand von mindestens 40 m eingehalten. Dieser Wert orientiert sich an der Anbauverbotszone von Bundesstraßen und soll einen späteren Ausbau der Verkehrsanlage gewährleisten.

Im Bebauungsplan erfolgt die Festsetzung der Sondergebietsflächen für Windenergieanlagen mit einem Mindestabstand von 40 m zu klassifizierten Straßen. Die Windenergieanlagen müssen vollständig, d.h. inkl. Rotorblattspitze, innerhalb der Sondergebiete errichtet und betrieben werden. Die Höhe der Anlagen und der Rotordurchmesser können nicht textlich festgesetzt werden, da es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit einer konkreten Anlagenplanung handelt.

Die Gefahr von Eiswurf kann durch Erkennungs- und Beheizungssystem an den Rotorblättern minimiert werden. Der Umgang mit der Gefahr von Eiswurf ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkreten Anlagen darzulegen.

Alle sicherheitsrelevanten Aspekte wie bspw. der Brandschutz werden anlagenspezifisch im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft.

Die Hinweise zur Erschließungssituation werden zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung diesbezüglich erfolgt im weiteren Verfahren.

Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sowie auf Leitungsverlegung längs bzw. quer zu klassifizierten Straßen sind Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz.

Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplan-Entwurfs.

B 1.18 Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, Krewelstraße 7, 53783 Eitorf
hier: Schreiben vom 16.07.2015

Stellungnahme(n) (Stand: 20.07.2015)

Sie betrachten: Auf dem Höchst
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 09.07.2015 - 21.08.2015

Behörde:	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Frist:	21.08.2015
Stellungnahme:	Erstellt von: Dietmar Albrecht, am: 16.07.2015 , Aktenzeichen: 310-11-24.108 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den überarbeiteten o.a. Bebauungsplan Nr. 117A bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Albrecht Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Beschlussentwurf zu B 1.18:

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, über die mit Schreiben vom 16.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.18 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Über die mit Schreiben vom 16.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.18 des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.19 LVR, Dezernat 2, 50663 Köln
hier: Schreiben vom 02.07.2015

LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement
LVR-Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement



LVR - Dezernat 2 - 50663 Köln
Stadt Meckenheim
Postfach 1180
53333 Meckenheim



Datum und Zeichen bitte stets angeben
02.07.2015

Herr Ludes
Tel 0221 809-4228
Fax 0221 8284-4806
Torsten.Ludes@lvr.de

Bebauungsplan Nr.117 a- Auf dem Höchst-
Ihr Schreiben vom 29.06.2015

Sehr geehrter Herr Mezger,

hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Ich bedanke mich vielmals für Ihre Bemühungen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag der Landesdirektorin des Landschaftsverbandes Rheinland


(Ludes)



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

LVR - Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Postfach: Olmplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
UST-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
IBAN: DE 04 3605 0000 0000 060061, BIC: WELADED3
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDE3307

24-2000 06 2009

Beschlussentwurf zu B 1.19:

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, über die mit Schreiben vom 02.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.19 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege wurden im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Über die mit Schreiben vom 02.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.19 des LVR, Dezernat 2 ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.20 Polizeipräsidium Bonn – GS 3, Verkehrsangelegenheiten, Königswinterer Str. 500, 53227 Bonn
hier: Schreiben vom 13.07.2015

Stellungnahme(n) (Stand: 20.07.2015)

Sie betrachten: Auf dem Höchst
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 09.07.2015 - 21.06.2015

Behörde:	Polizeipräsidium Bonn - GS 3 / Verkehrsangelegenheiten
Frist:	21.06.2015
Stellungnahme:	Erstellt von: Josef Schmitz, am: 13.07.2015 , Aktenzeichen: - PP Bonn-DirV Sehr geehrte Damen und Herren, aus verkehrspolizeilicher sicht bestehen zur Zeit keine Bedenken. J. Schmitz, PHK Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, über die mit Schreiben vom 13.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.20 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 13.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.20 des Polizeipräsidiums Bonn – GS 3, Verkehrsangelegenheiten ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.21 Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, Münsterstraße 9, 53881 Euskirchen
hier: Schreiben vom 21.07.2015

Stellungnahme(n) (Stand: 22.07.2015)

Sie betrachten: Auf dem Höchst
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 09.07.2015 - 21.06.2015

Behörde:	Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
Frist:	21.08.2015
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Rolf Ingo Grünefeld, am: 21.07.2015 , Aktenzeichen: T-P Grü</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 29.06.2015 und weisen darauf hin, dass innerhalb des Bebauungsplangebietes Leitungen zur Erdgas-Versorgung vorhanden sind. Entsprechend der Begründung zum Bebauungsplan wurde der Bestand unserer Versorgungsleitungen für Erdgas nachrichtlich in die Planunterlagen übernommen.</p> <p>Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a bestehen unsererseits keine Bedenken, solange der Bestand unserer Versorgungsleitungen gewährleistet bleibt.</p> <p>Was die Errichtung von Windenergieanlagen betrifft, ist auf einen Mindestabstand der Anlagen-Maste zu unseren Versorgungsleitungen von 30 Metern zu achten. Hierdurch soll sichergestellt werden, das evtl. abstürzende Rotorblätter unsere Versorgungsleitungen nicht zerstören/beschädigen können.</p> <p>Freundliche Grüße Rolf Grünefeld Abteilungsleiter Projekt Management Netze</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Beschlussentwurf zu B 1.21:

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, über die mit Schreiben vom 21.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.21 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die überbaubaren Flächen weisen einen Abstand > 30 m zu den Versorgungsleitungen der Regionalgas Euskirchen auf. Die bestehenden Leitungen sind als nachrichtliche Übernahmen im Bebauungsplan enthalten.

Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplan-Entwurfs.

B 1.22 RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln
hier: Schreiben vom 06.07.2015

mezger, mario

Von: Göttinger Thomas TGO [goettinger@rmr-gmbh.de]
Gesendet: Montag, 6. Juli 2015 10:26
An: mezger, mario
Betreff: Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a "Auf dem Höchst" - RMR
Aktenzeichen: 501288

Anlagen: scan20150706092225.pdf



scan201507060922
25.pdf (414 KB...)

RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzbereich unserer Leitungen stattfindet.

Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Thomas Göttinger

RMR - Abteilung Wegerecht

RMR Aktenzeichen: 501288

Abteilung GW - Wegerechte / Leitungsüberwachung / Rechtsangelegenheiten Godorfer Hauptstraße 186
50997 Köln

Telefon: 02236 / 8913-444
Telefax: 02236 / 8913-3-269
Email: wegerecht@rmr-gmbh.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: RMRGOSC181@rmr-gmbh.de [mailto:RMRGOSC181@rmr-gmbh.de]
Gesendet: Montag, 6. Juli 2015 10:07
An: Göttinger Thomas TGO
Betreff:

Gruesse vom Kopierer in der 2. Etage

Es geht sicher oder es geht nicht !

Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln
Amtsgericht Köln, HRB 2918

Beschlussentwurf zu B 1.22:

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, über die mit Schreiben vom 06.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.22 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 06.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.22 der RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.23 Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Kreisentwicklung und Mobilität –Raumplanung und Regionalentwicklung,
 Postfach 15 51, 53705 Siegburg
 hier: Schreiben vom 19.08.2015

Stellungnahme(n) (Stand: 19.08.2015)

Sie betrachten: Auf dem Höchst
 Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
 Zeitraum: 09.07.2015 - 21.08.2015

Behörde:	Rhein-Sieg-Kreis
Frist:	21.08.2015
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Gabriele Strüwe, am: 19.08.2015 , Aktenzeichen: 61.2-Fi</p> <p>Zu o.g. Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unter Ziffer 8 -Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung möglicher Konflikte- zu: Bauzeitenregelungen und Abschaltung der Rotordrehung</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen für die bodenorientierten Arten sind zwingend in geeigneter Art und Weise im Bebauungsplan mit aufzunehmen (Bauzeiten). Gleiches gilt für die vorgesehenen Abschaltalgorithmen nach Inbetriebnahme der Anlagen, da diese Voraussetzung für die Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten ist. Hierbei sollte während der zweijährigen Monitoringphase der Anlagen eine mindestens halbjährliche Auswertung der gewonnen Daten erfolgen und ggf. kurzfristig auf neue Erkenntnisse durch Anpassen der Abschaltzeiten reagiert werden.</p> <p>Im Auftrag Theresia Fischer Rhein-Sieg-Kreis Planungsamt Abtl. 61.2 - Regional-/Bauleiplanung Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg Telefon : 02241 / 13-2323 Telefax : 02241 / 13-2430 Email: Theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de Internet: www.rhein-sieg-kreis.de</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Beschlussentwurf zu B 1.23:

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, über die mit Schreiben vom 19.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.23 wie folgt zu entscheiden:

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen grundsätzlich möglich sind, unter deren Anwendung keine Verbotstatbestände nach

§ 44 BNatSchG ausgelöst werden. Bewertungsmaßstab ist dabei stets die Signifikanz für die Population und nicht für das Individuum.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden in dem vorliegenden, einfachen Bebauungsplan nicht festgesetzt, da weder die Anlagenzahl, -typ und -standort festgesetzt werden. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind jedoch abhängig von den vorgenannten Parametern.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind mögliche Maßnahmen formuliert, die jedoch im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Basis einer Anlagenplanung konkretisiert werden müssen.

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung mit Festlegung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung.

Da eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist, steht der Belang Artenschutz der Windenergienutzung im Plangebiet nicht entgegen.

Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplan-Entwurfs.

B 1.24 Stadt Bad Münstereifel, Postfach 1240, 53896 Münstereifel
hier: Schreiben vom 17.07.2015



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

21. JULI 2015

EINGANG

Stadt Bad Münsteriefel • Postfach 12 40 • 53896 Bad Münsteriefel

Stadt Meckenheim
Postfach 1180
53333 Meckenheim

Marktstraße 11	Zimmer 27	Auskunft erteilt Frau Schulz	Telefon-Durchwahl 02253/505-162	Aktenzeichen 60	Bad Münsteriefel, den 17.07.2015
-------------------	--------------	---------------------------------	------------------------------------	--------------------	-------------------------------------

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 117 „Auf dem Höchst“ Durchführung der Behördenbeteiligung gem § 4 Abs. 2 BauGB Schreiben vom 25.06.15,

Sehr geehrte Damen und Herren,

es muss sichergestellt sein, dass die Belange der Radioteleskope auf dem Gebiet der Stadt Bad Münsteriefel in ausreichendem Maße Berücksichtigung finden. Die Radioteleskope Efelsberg und Stockert sind in Gebietsentwicklungsplan als Forschungseinrichtungen Ziel der Landesplanung.

Zudem sind sie gem. der Definition der Internationalen Fernmeldeunion Funkdienste für Zwecke der Radioastronomie. Es muss gesichert sein, dass diese wissenschaftlichen Anlagen, insbesondere durch elektromagnetische Wellen, nicht in ihrem Betrieb beeinträchtigt werden.

Ob und welche Anforderungen diesbezüglich zu erfüllen sind, ist mit dem Max-Planck-Institut abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schulz

*hierzu hätte sich doch
die Bundesnetzagentur
äußern müssen, oder?
Hintergrund:
Der Ex-Planungsleiter der
Stadt Bad Münsteriefel / Herr Lagus
ist Rheinbacher Bürger*

www.gdb.de
Gewerkschaft der Sozialversicherung

Hausanschrift:
Marktstraße 11 – 15
53902 Bad Münsteriefel

Telefon: (02253) 505-0
Fax: (02253) 505-114
E-Mail: info@bad-muenstereifel.de
Internet: <http://www.bad-muenstereifel.de>

Besuchszeiten:
Mo-Fr 8.30 - 12.30 Uhr; Do auch von 14.00 - 18.00 Uhr
Sozialberatung dienstags u. mittwochs geschlossen

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Euskirchen

BLZ 382 501 10 Konto-Nr. 1300011
IBAN: DE70 3825 0110 0001 3000 11
SWIFT-BIC: WELADED1EUS

Vollbank Euskirchen

BLZ 382 800 82 Konto-Nr. 3000253013
IBAN: DE88 3826 0062 3000 2530 13
BIC: GENODE31EVB

H:\610\texte\7.15Sch117.doc

Beschlussentwurf zu B 1.24:

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, über die mit Schreiben vom 17.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.24 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Max-Planck-Institut ist als Träger öffentlicher Belange an dem Bebauungsplanverfahren Nr. 117a „Auf dem Höchst“ beteiligt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass seitens des Max-Planck-Institutes keine Einwände gegen die Planung bestehen (Email vom 24.11.2014).

Über die mit Schreiben vom 17.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.24 der Stadt Bad Münsteriefel ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.25 Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel
hier: Schreiben vom 09.07.2015

Stellungnahme(n) (Stand: 20.07.2015)

Sie betrachten: Auf dem Höchste
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 09.07.2015 - 21.08.2015

Behörde: **Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro West**
Frist: 21.08.2015
Stellungnahme: Erstellt von: Britta Schröder, am: 09.07.2015, Aktenzeichen: 104605

Sehr geehrter Herr Mezger,
zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 23.01.2014 Stellung genommen.

Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Herzliche Grüße

Zentrale Planung
Network Deployment

www.unitymedia.de

Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984
Geschäftsführung: Lutz Schüller (Vorsitzender) | Dr. Herbert Leifker | Frank Meywerk | Winfried Rapp

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

Anhänge:
Antwort_104605 (s_35461_antworl_104605.pdf)

Nachträge: -
manuelle Einträge: -

Beschlussentwurf zu B 1.25:

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, über die mit Schreiben vom 09.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.25 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Über die mit Schreiben vom 09.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.25 der Unitymedia NRW GmbH ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.26 Wahnachtalsperrenverband, Siegelsknippen, 53721 Siegburg
hier: Schreiben vom 02.07.2015

SEITE 1 VON 1

mezger, mario

Von: Planauskunft [planauskunft@wahnbach.de]
Gesendet: Donnerstag, 2. Juli 2015 12:11
An: mezger, mario
Betreff: Anfrage Bebauungsplan Auf dem Höchst, Stadtteil Mechenheim

Ihre Anfrage vom 29. Juni 2015

Sehr geehrter HerrMezger,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Ich kann Ihnen mitteilen, dass keine Anlagen des Wahnachtalsperrenverbandes betroffen sind.

Gegen Ihr Vorhaben besteht seitens des Wahnachtalsperrenverband kein Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Zimmermann
Planung u. Dokumentation

Wahnachtalsperrenverband
Siegelsknippen
53721 Siegburg
Tel. +49-2241-128-146 Fax -147
www.wahnbachwasser.de – planauskunft@wahnbach.de

Verbandsvorsteher: Landrat a. D. Frithjof Kühn
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Norbert Eckschlag
Bankverbindung: Kreissparkasse Köln, BLZ 370 502 99, Kto.-Nr. 001 006 360
IBAN: DE13 3705 0299 0001 0063 60, SWIFT-BIC: COKSDE33
Commerzbank AG Filiale Siegburg, BLZ 380 400 07, Kto.-Nr. 3323 003
IBAN: DE29 3804 0007 0332 3003 00, SWIFT-BIC: COBADEFFXXX
Finanzamt Siegburg, UST-IdNr. DE 123103760, Steuer-Nr.: 220/5989/0815

20.07.2015

Beschlussentwurf zu B 1.26:

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, über die mit Schreiben vom 02.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.26 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Über die mit Schreiben vom 02.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.26 des Wahnbachtalsperrenverbandes ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.27 Wasser- und Bodenverband, Baumschuenweg 20, 53340 Meckenheim
hier: Schreiben vom 05.08.2015

Stellungnahme(n) (Stand: 05.08.2015)

Sie betrachten: Auf dem Höchst
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 09.07.2015 - 21.08.2015

Behörde:	Wasser- und Bodenverband Adendorf-Altendorf-Meckenheim
Frist:	21.08.2015
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Karl-Friedrich Ley, am: 05.08.2015 , Aktenzeichen: WBV/KFL</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich erkläre meine Stellungnahmen vom 19.02.2014 und 28.11.2014 auch für den neu eingeleiteten Verfahrensschritt für gültig.</p> <p>In der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan 117 a (Seite 25 ff.) sind die Einrichtungen des Wasser- und Bodenverbandes nicht als Raumnutzungen erwähnt. Dieses ist noch nachzutragen. Ich weise hiermit noch einmal darauf hin, das in der Bauphase besondere Rücksicht auf unsere Einrichtungen, wie unterflur verlegte Wasserleitungen, Absperrschieber und Hydranten, zu nehmen ist.</p> <p>Die Verläufe dieser Anlagen sind oft parallel oder kreuzend mit den Wirtschaftswegen. Durch Bau- und Schwerlastverkehr sehe ich unsere Einrichtungen gefährdet, da die landwirtschaftlichen Wege keine Tragfähigkeiten für diese Belastungen haben.</p> <p>Karl Friedrich Ley Wasser- und Bodenverband Adendorf-Altendorf-Meckenheim</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Beschlussentwurf zu B 1.27:

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, über die mit Schreiben vom 05.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.27 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Maßnahmen zum Schutz der Wasserleitungen und Hydranten sind auf Grundlage einer konkreten Erschließungsplanung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu treffen.

Über die mit Schreiben vom 05.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.27 ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.28 Westnetz GmbH, Spezialexservice Storm, FlorianstraÙe 15-21, 44139 Dortmund
hier: Schreiben vom 15.07.2015



Westnetz GmbH, FlorianstraÙe 15-21, 44139 Dortmund

Stadtverwaltung Meckenheim
FB 31 - Stadtplanung, Lie-
genschaften
BahnhofstraÙe 22
53340 Meckenheim



Spezialexservice Strom

Ihre Zeichen: Mario Mezger
Ihre Nachricht: 29.06.2015
Unsere Zeichen: DRW-S-LK/2407/Ke/101.428/Bx
Name: Herr Keranovic
Telefon: 0231 438-5775
Telefax: 0231 438-5789
E-Mail: Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 15. Juli 2015

**Bebauungsplan Nr. 117a „Auf dem H6chst“
Beteiligung der Beh6rden und sonstigen Tr6ger 6ffentlicher Belange gem.
§ 4 (2) und § 4a (2) BauGB**

**110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Euskirchen - Meckenheim, Bl. 2407
(Maste 41 bis 46)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 29,00 m =
58,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreilei-
tung.

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifen-
grenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im MaÙstab
1 : 2500 vom 09.07.2015 (Westnetz-Eintragung) dargestellt. Sie k6nnen diesen
aber auch unserem beigef6gten Lageplan im MaÙstab 1 : 2000 entnehmen. Wir
weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tats6chliche Lage der
Leitung ausschlieÙlich aus der 6rtlichkeit ergibt.

Mit Schreiben vom 27.01.2014, Az.: DRW-S-LK/2407/Ke/92.699/Bx, haben wir
bereits eine Stellungnahme zur Neuaufstellung des o. g. Bauleitplanes abgege-
ben. Diese Stellungnahme beh6lt weiterhin ihre G6ltigkeit.

Wir bitten Sie, unsere Auflagen aus der v. g. Stellungnahme weiterhin zu ber6ck-
sichtigen und auch k6nftig alle geplanten MaÙnahmen im Bereich der Freileitung
fr6hzeitig im Vorfeld mit uns abzustimmen.

Die obige Hochspannungsfreileitung ist f6r Betriebsspannungen von 110 kV bis
220 kV ausgelegt.

Da die Hochspannungsfreileitung in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig
mit 110 kV betrieben wird, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz.

Ke150715.e12 Meckenheim Bl. 2407

Ein Unternehmen der RWE



Westnetz GmbH
FlorianstraÙe 15-21
44139 Dortmund
T +49 231 438-01
F +49 231 438-1234
www.westnetz.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schnelder

Gesch6ftsf6hrung:
Heinz B6chel
Dr. J6rgen Gr6nner
Dr. Stefan K6ppers
Dr. Achim Schr6der

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADE3300
IBAN DE92 3604 0019
0142 0924 00
Gl6ubiger-IDNr.
DE052203000109489

USL-IDNr. DE 8137 98 535

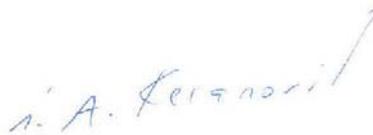
Seite 2

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH



Anlage
Lageplan, Maßstab 1 : 2000
Lageplan, Maßstab 1 : 2500

Verteiler
Bl. 2407
geh. z. Schreiben v. 27.01.2014

Ker150715 a12 Meckenheim Bl. 2407

Ein Unternehmen der RWE

Informationen zu Maßnahmen zur Erhaltung der Energieeffizienz und der Energieversorgung
mit größtmöglicher zum Energieverbrauch sowie zur Erhaltung der Anlagen zu Einrichtungen, die
entsprechend Angaben über angebotene Energie-Tariffmaßnahmen, Einbindung der Energieeffizienz
sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von Energieeffizienzmaßnahmen. Bitte kontaktieren
erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.rwe-strom.de

Beschlussentwurf zu B 1.28:

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, über die mit Schreiben vom 15.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.28 wie folgt zu entscheiden:

Die überbaubaren Flächen weisen einen Abstand von mindestens 70 m zu den vorhandenen Hochspannungsfreileitungen auf. Zudem enthält der Bebauungsplan als nachrichtliche Übernahme, dass Nutzungsbeschränkungen entlang vorhandener Leitungstrassen bestehen und das bauliche Maßnahmen oder Bepflanzungen in diesem Bereich mit den jeweiligen Leitungsbetreibern abzustimmen sind.

Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplan-Entwurfs.

B 1.29 Zweckverband Naturpark Rheinland, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim
hier: Schreiben vom 20.08.2015

Stellungnahme(n) (Stand: 20.08.2015)

Sie betrachten: Auf dem Höchst
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 09.07.2015 - 21.08.2015

Behörde:	Zweckverband Naturpark Rheinland
Frist:	21.08.2015
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Miriam Sabo, am: 20.08.2015 , Aktenzeichen: Zweckverband Naturpark Rheinland</p> <p>Der Zweckverband Naturpark Rheinland hält an seinen Bedenken und Aussagen aus der Stellungnahme vom 4.12.2014 fest.</p> <p>Der Zweckverband Naturpark Rheinland bezieht auf der Basis seines Maßnahmenplans Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002 wie folgt Stellung:</p> <p>Der Zweckverband Naturpark Rheinland erhebt Bedenken gegenüber den Bebauungsplanungen "Auf dem Höchst" (Meckenheim) und zum Parallelverfahren "Bremetal" (Rheinbach).</p> <p>Im Beschluss der Verbandsversammlung des Naturpark Rheinland wurde sich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen (WEA) im Naturpark Rheinland ausgesprochen.</p> <p>Der Bau eines WEA stellt ein störendes Element in der Landschaft dar, beeinträchtigt somit das Landschaftsbild und setzt die Erholungsqualität des Raumes herab. WEAs sollen vorrangig an Standorten konzentriert werden, an denen sie zu minimalen zusätzlichen Belastungen führen, z.B. entlang vorhandener Infrastrukturtrassen.</p> <p>Die beiden Plangebiete liegen im Südosten des Naturpark Rheinland und werden hier weitestgehend der Wander- und allgemeinen Erholungszone (Stadt Meckenheim) und der landschaftliche und kulturlandschaftliche Entwicklungsräume (Stadt Rheinbach) zugeordnet (s. Maßnahmenplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002, Karte 2: Erholungsentwicklung). Die Wander- und allgemeinen Erholungszone ist gekennzeichnet durch ihre starke Verflechtung mit dem Siedlungsraum und weist daher bereits hohe Belastungen und Beeinträchtigung auf. Beim landschaftlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungsraum handelt es sich um großflächige landwirtschaftlich genutzte Räume mit langer Tradition. Das vielfältige agrarkulturell geprägte Potenzial und die Landschaftsstruktur werden stark durch Wanderer und Naherholungssuchende frequentiert, was auch die diverse Wanderrouen, die durch diese Bereiche führen (z. B. Mühlenroute, Apfel- und Rosenroute, Wasserburgenroute), widerspiegeln. Vor allem die Bereiche der Obstbauplantagen haben eine hohe Bedeutung für die Erholung, insbesondere für Radwanderer und Reiter.</p> <p>Der Naturpark Rheinland begrüßt die Zusammenarbeit der Städte Rheinbach und Meckenheim in Form der interkommunalen Abstimmung zur Minimierung der negativen Effekte der WEAs.</p> <p>Das Leitbild und die Zonierung des Naturpark Rheinland sowie die Grünkorridore aus dem Masterplan sind bei der Ausweisung solcher Flächen immer zu berücksichtigen.</p> <p>Vorrangige Ziele des Naturpark Rheinland sind die Erhaltung von Freiflächen, Sicherung des ökologischen und erholungsrelevanten Potenzials, Schutz wertvoller Flächen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität, sowie auch die Verbesserung der Erholungseignung und die ökologische Aufwertung des Raumes.</p> <p>Die bestehenden Freiräume sind von Bebauung freizuhalten, um das bereits sehr gestörte Landschaftsbild weder zusätzlich zu belasten noch weiter zu entwerten. Die Bündelung der Maßnahmen ist einer Verteilung auf viele Einzelflächen vorzuziehen.</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Beschlussentwurf zu B 1.29:

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, über die mit Schreiben vom 20.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.29 wie folgt zu entscheiden:

Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die

technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Ur. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Grundsätzlich handelt es sich bei Windenergieanlagen gemäß BauGB um privilegierte Nutzungen im Außenbereich.

Das Bebauungsplangebiet liegt südlich außerhalb der wertvollen Kulturlandschaften 24 „Erft mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel“ gemäß Landesentwicklungsplan-Entwurf NRW.

Auch der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (KuLEP) stellt für das B-Plangebiet keine landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar.

Das Plangebiet liegt weit entfernt von den Kernzonen der Erholungsentwicklung gemäß Maßnahmenplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002, Karte 2 Erholungsentwicklung. Der Maßnahmenplan (Karte 1) enthält für das Plangebiet keine Maßnahmen zur Verbesserung der Erholungsinfrastruktur.

In Bezug auf die mögliche Störung bzw. Beeinträchtigung der Erholungsqualität wird der Belang der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in diesem Landschaftsteilraum höher gewichtet (vgl. § 1 Abs.6 Nr. 7 lit. F BauGB). Die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion in diesem Landschaftsteilraum wird vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien und der Freihaltung höherwertigerer, unvorbelasteter Teilräume als zumutbar angesehen.

Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplan-Entwurfs.

B 1.30 RSAG AöR, Siegburg

hier: Schreiben vom 30.06.2015

Stadtverwaltung Meckenheim
 Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften
 Postfach 1180
 53333 Meckenheim

Stadt Meckenheim

02. JULI 2015

EINGANG

Ansprechpartner:
 Ralf Mundorf
 Geschäftsbereich:
 Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
 Fax: 02241 306 373
 ralf.mundorf@rsag.de

30. Juni 2015

Bebauungsplan Nr. 117a „Auf dem Höchst“

Sehr geehrter Herr Mezger,

danke für Ihre Mitteilung vom 29. Juni 2015.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Die Ansiedlung von Windenergieanlagen, wird den Verlauf der Abfallsammlung nicht beeinflussen.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf

Beschlussentwurf zu B 1.30:

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, über die mit Schreiben vom 30.06.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.30 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 30.06.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.30 der RSAG AöR ist keine Beschlussfassung erforderlich.

hier: Schreiben vom 17.09.2015

Sehr geehrter Herr Mezger,

danke für die Möglichkeit Ihnen unsere Belange mitteilen zu können. Wir haben Ihre Unterlagen untersucht und festgestellt, dass Ihre ausgewiesene Fläche für Windenergieanlagen durch einen Richtfunk der E-Plus GmbH tangiert wird. Zu Ihrem Verständnis haben wir Ihnen einen Kartenausschnitt mit dem betreffenden Link an diese E-Mail angehängt. Für eine genaue Lagebestimmung senden wir Ihnen eine Excel-Liste mit den Koordinaten des Anfangs- und Endpunktes des betroffenen Richtfunklinks zu.

Wir hoffen, dass Sie die Möglichkeit haben unseren Wunsch zu berücksichtigen und die geplanten Windenergieanlagen so zu positionieren, dass unser Richtfunklink nicht beeinflusst wird. Wir erbitten uns dabei einen Schutzbereichsabstand von 30m links und rechts der gedachten Richtfunkachse, gegenüber dem Wirkungskreis der Rotorblätter.

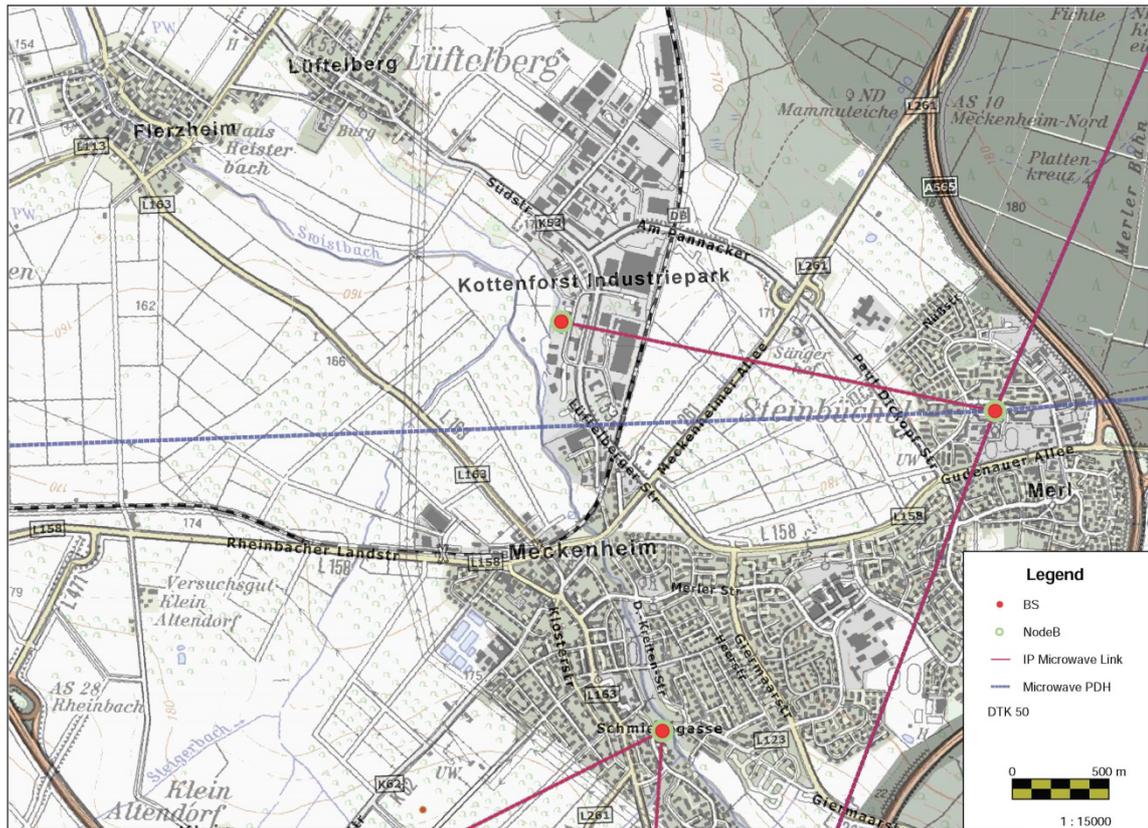
Für Rückfragen stehe ich Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. (FH) Stephan Kneip

E-Plus Mobilfunk GmbH
Geschäftstelle West / ERW-T
Borsigstr. 11
40880 Ratingen

T +49 2102 516 312
M +49 177 9564710
F +49 2102 516 309
stephan.kneip@eplus-gruppe.de



Beschlussentwurf zu B 1.31:

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, über die mit Schreiben vom 17.09.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.31 wie folgt zu entscheiden:

Die Richtfunktrassen und Schutzbereichsabstände wurden als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplan übernommen. Richtfunktrassen und -korridore stellen keine Ausschlussflächen für die Windenergienutzung dar. Die Betroffenheiten und mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage konkreter WEA-Planungen abzustimmen.

Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes.